



**Fachbereich/Eigenbetrieb** Straßen/Verkehr/Sicherheit  
**Verfasser/in** Meier, Stephan  
**Vorlage Nr.** 042/2019  
**Datum** 28.02.2019

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	14.03.2019	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	28.03.2019	

### Betreff:

### Antrag der CDU-Fraktion - Zufahrt Pflegedienste in die Fußgängerzone

### Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2019

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung, ob entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion spezielle Regelungen für die Zufahrt von Pflegediensten in die Fußgängerzone eingeführt werden können.

### **Personelle Auswirkungen:**

-

### **Finanzielle Auswirkungen:**

-

### **Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:**

-

### **Begründung:**

Die CDU-Gemeinderatsfraktion hat am 28. Januar 2019 beantragt, dass die Verwaltung kurzfristig ein Konzept erarbeiten soll, damit Pflegedienste auf Nachweis jederzeit ihre Patienten in der abgesperrten Fußgängerzone kostenfrei versorgen können (sh. Anlage).

Die Verwaltung unterstützt den Antrag der CDU-Fraktion im Sinne der pflegebedürftigen Patienten und Pflegedienste vor dem Hintergrund einer immer älter werdenden Gesellschaft und dem Wunsch der Menschen, zu Hause gepflegt zu werden.

#### **1. Bestehende Zufahrtsregelungen**

Es gibt bereits folgende Zufahrtsregelungen zur Fußgängerzone:

- Die Zu- und Abfahrt zu / von Privatstellplätzen ist mit einer Ausnahmegenehmigung zu jeder Zeit möglich.
- Warenanlieferungen und Be- und Entladetätigkeiten durch Lieferanten / Anwohner sollen grundsätzlich zu den festgelegten Lieferzeiten erfolgen:

Montag – Freitag	5-10.30 Uhr 18-21 Uhr
Samstag	5-9.30 Uhr 18-21 Uhr

Darüber hinaus werden auf Antrag in begründeten Fällen Anlieferungen und Anfahrten in die Fußgängerzone genehmigt (z. B. für Taxis, eilige Medikamentenlieferungen und Handwerker-Notfalldienste). Eine Jahresgenehmigung kostet 240,00 € / Jahr; eine Einzelgenehmigung für einen Tag 15,00 €.

Sozialdienste (wie z. B. Pflegedienste) erhalten auf Antrag und für das gesamte Stadtgebiet eine Jahresgenehmigung (nach § 46 der Straßenverkehrsordnung), um in einem eingeschränkten Haltverbot-Bereich parken zu können. Die Gebühr hierfür beträgt 40,00 € / Jahr.

Die Genehmigung kann auf gebührenpflichtige Parkplätze erweitert werden und kostet dann 60,00 € / Jahr. Den Pflegediensten wird dadurch ermöglicht, möglichst nahe am Patienten ihr Fahrzeug abstellen zu können. Ihre Arbeit wird dadurch erleichtert.

## 2. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung kann sich vorstellen, die Genehmigungen für Sozialdienste auf die Fußgängerzone zu erweitern und den Pflegediensten hierzu Magnetkarten zur Bedienung der Poller auszugeben.

Einzelheiten sind allerdings vorab zu prüfen, z. B. wie regeln andere Städte die Zufahrt von Pflegediensten in Fußgängerzonen, wie viele Pflegedürftige leben im Bereich der Fußgängerzone, wie sind die Gebühren für die Ausnahmegenehmigungen zu bemessen, usw. Der Behindertenbeirat sowie die Seniorenbeauftragte Frau Hammler werden im Verfahren beteiligt.

In dem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob gewisse Zufahrtserleichterungen für Menschen mit Schwerbehindertenausweis möglich sind.

Klaus Dullisch  
Fachbereichsleiter